Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop

vom 08.05.2020

Die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Castrop - als Friedhofsträgerin, vertreten durch das Presbyterium, –

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögensund Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

Nutzungsgebühren					
(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht				
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	900,00 Euro			
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	2. 300,00 Euro			
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabmal				
a)	Urnenbeisetzung auf dem Urnenfeld (Ruhezeit 25 Jahre)	2.566,06 Euro			
b)	Urnenbeisetzung auf der Urneninsel (Ruhezeit 25 Jahre)	3.878,55 Euro			
(3)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Trittplatte				
a)	Erdbestattung (Bodendecker-Reihengräber) (Ruhezeit 30 Jahre)	4.174,25 Euro			
(4)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht				
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.520,00 Euro			
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.520,00 Euro			
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	84,00 Euro			
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	84,00 Euro			

(5	5)	Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen und Ubeisetzungen (Stauden-Wahlgrab) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	rnen-	
a))	Erdbestattung/Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	6.905,15 Euro	
b))	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 5a) je Grab und Jahr inkl. Unterhaltung	218,27 Euro	
(6	5)	Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht (Urnen-Wahlgrab) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerir und Trittplatte		
a)		Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.272,95 Euro	
b)		Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 6 a) je Grab und Jahr inkl. Unterhaltung	117,11 Euro	
§ 5 Bostattungsgebühren				

Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	380,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an	770,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	190,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Leichenkammer (Sarg)	230,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer (Urnenkammer)	110,00 Euro
c)	Nutzung der Auferstehungskirche anlässlich einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	120,00 Euro
d)	Nutzung der Auferstehungskirche aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	120,00 Euro

§ 6 Gebühren für Umbettungen

	(1)	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an				
	(a)	Ausbettung Sarg (Freilegung bis zur Oberkante des Sarges)	770,00 Euro			
	(b)	Ausbettung Urne (Freilegung bis zur Oberkante der Urne)	190,00 Euro			
	(c)	Einbettung (Sarg)	770,00 Euro			
	(d)	Einbettung (Urne)	190,00 Euro			
	(2)	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr				
	(a)	Ausbettung Sarg (Freilegung bis zur Oberkante des Sarges)	380,00 Euro			
	(b)	Ausbettung Urne (Freilegung bis zur Oberkante der Urne)	190,00 Euro			
	(c)	Einbettung (Sarg)	380,00 Euro			
	(d)	Einbettung (Urne)	190,00 Euro			
		8.7				
§ 7 Sonstige Gebühren						
(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschl. der jährlichen Prüfung der Standsicherheit			95,00 Euro			
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals			35,00 Euro			
(3) Zulassung von Gewerbetreibenden			65,00 Euro			
	6,00 Euro 50,00 Euro					

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgen gemäß \S 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2007.

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2007 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.11.2016 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, 08.05.2020

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop

gez. Mileld
gez. Mileld
gez. Mileld